

# Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Vom 01. Juli 1967 (Amtsblatt des Landkreises Schwabach S. 117)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe beschließt im Hinblick auf Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218) durch seine Verbandsversammlung aufgrund des § 17 Abs. 1p seiner bisherigen Satzung folgende

Neufassung der Satzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Schwarzachgruppe

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großschwarzenlohe.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Schwabach sowie die Märkte Schwanstetten und Wendelstein.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die Verbandsversammlung beschlossen, die gleichzeitig die Bedingungen für die Aufnahme festsetzt.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein.

(5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin angefallenen Verpflichtungen erfüllt hat, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist und die sonst in Folge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind vorher durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

(6) Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluß eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund und über das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleiben unberührt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, wenn dadurch der Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet werden.

(7) Für den Austritt und den Ausschluß gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### § 3

#### Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für

die Stadtteile	Greuth und Kornburg der Stadt Nürnberg sowie für das Gebiet Schwarzacher Höhe des Stadtteils Katzwang der Stadt Nürnberg
die Stadtteile	Penzendorf, Schaftnach und Schwarzach der Stadt Schwabach

# ZweckverbandsS Wasserver- sorgung Schwarzachgruppe

107.930

die Gemein-  
teile Harm und Leerstetten sowie das  
Gebiet "Neues Ortszentrum" mit Aus-  
nahme der Flurstücksnummern 322/  
108, 322//109, 322/101, 322/102,  
322/94, 322/95, 323/67 und Teilflächen  
aus den Flurstücksnummern 204, 203  
und 205/2 des Marktes Schwanstetten

die Gemein-  
teile Erichmühle, Großschwarzenlohe, Klein-  
schwarzenlohe, Königshammer, Neuses  
und Sorg des Marktes Wendelstein

zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage  
im Bedarfsfalle zu erweitern. Der Zweckverband versorgt  
die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder,  
die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfül-  
len, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den  
Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der  
Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das  
übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## § 4

### Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes  
umfaßt das Gebiet der in § 3 Abs. 1 genannten Stadt-  
und Gemeindeteile.

## § 5

### Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband ist eine gemeinnützige Einrichtung im  
Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953  
in der jeweils geltenden Fassung. Er betreibt die Grup-  
penversorgungsanlage zur Förderung der Allgemeinheit  
ohne Erwerbszwecke und ohne Gewinnabsichten (§ 17  
des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934). Etwai-  
ge Überschüsse werden nur für gemeinnützige Zwecke  
im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb  
seines räumlichen Wirkungsbereiches verwendet.

## § 6

### Aufsicht und fachliche Überwachung

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Re-  
gierung von Mittelfranken.

(2) Die fachliche Überwachung hat das Bayer. Lan-  
desamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz in  
München.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuß
3. Der Verbandsvorsitzende

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Ver-  
bandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden durch ihren gesetz-  
lichen Vertreter sowie durch die übrigen Verbandsräte  
vertreten. Die Anzahl der Verbandsräte richtet sich nach  
den Wasseranteilen der Verbandsmitglieder. Ein Ver-  
bandsmitglied darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der  
Gesamtzahl der Verbandsräte haben. Mit Zustimmung  
des Oberbürgermeisters bzw. des 1. Bürgermeisters und  
ihrer Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied durch den  
Stadt- bzw. Marktgemeinderat auch eine andere Person  
als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen.

(3) Als Wasseranteil gelten je eine Person oder ein  
Stück Großvieh oder fünf Stück Kleinvieh. Außergewöhn-  
licher Bedarf, z.B. für Industrie, Brauereien, Gartenbau-  
betriebe und dergleichen wird durch einen Zuschlag wei-  
terer Wasseranteile berücksichtigt. Maßgebend für die  
Anzahl der den Verbandsmitgliedern anzurechnenden  
Wasseranteile sind die zu Beginn des Rechnungsjahres  
aufgrund von Zählungen oder statistischen Unterlagen  
vorliegenden Angaben.

(4) Je 1000 Wasseranteile ergeben einen Vertreter für  
ein Verbandsmitglied. Ein Rest von mehr als 500 Was-  
seranteilen ergibt einen weiteren Vertreter. Jeweils zu  
Beginn eines Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsit-  
zende die Vertreterzahl der einzelnen Verbandsmitglieder  
fest.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den  
Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht  
Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellver-  
treter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbands-  
vorsitzenden schriftlich zu benennen. Arbeiter und Ange-  
stellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der  
Verbandsversammlung sein.

(6) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Ver-  
bandsversammlung angehören, endet das Amt als Ver-  
bandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes;  
entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen  
Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Be-  
schluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder  
bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertre-  
tungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt

werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde sowie im Falle eines Antrags nach Abs. 2 auch das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Kassenverwalter, Schriftführer und Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 11**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der Personenbeteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung, mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der 1. Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

**§ 14**

**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltsatzung;
4. Die Beschlußfassung über den Stellenplan für Dienstkräfte;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung der Betriebsordnung;
10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuß. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

**§ 15**

**Sitzungen und Beschlüsse des  
Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 16**

**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 D-Mark mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 3 bleiben unberührt.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuß erfüllt werden.

(1) Der Verbandsausschuß ist zuständig

1. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis zu 50.000 D-Mark mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 2 und 19 Abs. 3 bleiben unberührt;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von den Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
6. die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vorzubehandeln;
7. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlaß und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtenden Beträge;

(2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

**§ 13**

**Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluß festsetzt.

## § 17

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 13 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

## § 18

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 19

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 10.000,- D-Mark mit sich bringen.

(4) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,- DM mit sich bringen.

(7) Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden vertritt ihn in allen seinen Verbandsobliegenheiten der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Wenn auch dieser verhindert ist, nimmt die Vertretung der lebensälteste Verbandsrat im Verbandsausschuß wahr.

## § 20

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 19 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.

## § 21

### **Kassenverwalter und Schriftführer**

(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen die Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Dem Kassenverwalter obliegen die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen, des Abschlusses der Geschäftsbücher und der Jahresabschluß.

(2) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden ist ein Schriftführer von der Verbandsversammlung zu bestellen. Dieser hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden zu erledigen.

(3) Sind Kassenverwalter und Schriftführer ehrenamtlich tätig, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluß festsetzt.

## § 22

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband beschäftigt nur Angestellte und Arbeiter, keine Beamte.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes werden durch den Verbandsausschuß eingestellt, eingruppiert und entlassen.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 23**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden mit

mehr als 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 24**

##### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekanntgemacht.

#### **§ 25**

##### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für deren Unterhaltung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorangegangenen Rechnungsjahr.

#### **§ 26**

##### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

Wenn und soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Umlagen. Der jährliche Gesamtbetrag der Umlagen (Umlagesoll) wird von der Verbandsversammlung haushaltsmäßig festgesetzt; sie bestimmt auch allgemein oder jeweils für ein

Rechnungsjahr wie die Umlage zu entrichten ist (Teilbeträge, Vorauszahlungen usw.).

#### **§ 26a**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 2.000.000 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) festgesetzt.

#### **§ 27**

##### **Jahresabschluß, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluß soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### **§ 28**

##### **Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen. Sie sind ferner verpflichtet, die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von dem Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder ggf. selbst durchzuführen. Vorgefundene Mängel an den Versorgungsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern sofort dem Verbandsvorsitzenden zu melden.

## § 29

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Sat-

zungen und Verordnungen können beim Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüberhinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken anordnen.

## § 30

### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere

- a) der Beitritt neuer Mitglieder, der Austritt, der Ausschuß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
- b) die Änderung der Verbandsaufgabe;
- c) die wesentlichen Änderungen des räumlichen Wirkungsbereiches;
- d) die Auflösung des Zweckverbandes;
- e) die Erhebung von Umlagen nach § 26;
- f) die haushaltmäßige Festsetzung des Gesamtbeitrages der Darlehen;
- g) die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nach den Vorschriften für Gemeinden einer Genehmigung bedürfen.

## § 31

### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stim-

menzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Werden die bisherigen Verbandsaufgaben nicht von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernommen, so ist ein Abwickler zu bestellen. Die Abwicklung ist innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses durchzuführen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

## § 32

### Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt des Landkreises Schwabach in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 16.7.1959 (KrABl. S. 90), letztmals geändert durch Satzung vom 29.11.1966 (KrABl. 1967 S. 22) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 17. August 1967